



- Ehrenordnung -

Beschlossen durch den Gesamtvorstand am 07. Oktober 2008

Ergänzt und (einstimmig) beschlossen durch den Gesamtvorstand am 25.10.2016

Seite 1 von 3

§1 - Grundsätzliches

- (1) Die Ehrenordnung des Karnevalsausschuß Hoengen e.V. (KAH) stellt den verbindlichen Rahmen dar, nach dem Mitglieder oder andere Personen, die sich um die Förderung des KAH, des Brauchtums Karneval oder in sonstiger besonderer Weise um das Vereinsleben verdient gemacht haben, geehrt und ausgezeichnet werden können.
- (2) Die Ehrungen sollen möglichst anlässlich einer besonderen Veranstaltung oder in einem würdigen Rahmen vorgenommen werden.
- (3) Die zu ehrende Person nach § 2 Abs. 1 Nr. a + b + d ist schriftlich über die geplante Ehrung zu informieren und einzuladen.
- (4) Die Ehrungen werden vom Präsidenten oder dessen Vertreter durchgeführt.

§2 - Art der Ehrungen

- (1) Folgende Ehrungen können vorgenommen werden:
 - a. ■ **Verleihung des Stallordens**
 - b. ■ **Ehrenmitglied** (*Verleihung einer Ehrennadel*)
 - c. ■ **Ehrenpräsident** (*Verleihung eines Ehrenabzeichen*)
 - d. ■ **Verleihung des Ehrenordens**
- (2) Eine entsprechende Ehrenurkunde ist auszuhändigen.

§3 - Voraussetzungen

- (1) **Verleihung des Stallordens**

Der Stallorden kann an verdiente Mitglieder aus den Reihen der Mitgliedsvereine oder an andere, verdiente Personen verliehen werden. Die zu ehrende Person soll sich mindestens 11 Jahre um den Verein oder das Brauchtum Karneval verdient gemacht haben.
- (2) **Ehrenmitglied**

Ehrenmitglied kann werden, wer mindestens 44 Jahre aktives Mitglied, davon mindestens 22 Jahre Vorstandsmitglied in einem dem Karnevalsausschuß Hoengen angehörendem Verein ist und das 60. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) **Ehrenpräsident**

Zum Ehrenpräsidenten kann nur ein Ehemaliger Präsident, der mindestens 11 Jahre Präsident war, ernannt werden. Der Ehrenpräsident kann an Sitzungen des erweiter-



- Ehrenordnung -

Beschlossen durch den Gesamtvorstand am 07. Oktober 2008

Ergänzt und (einstimmig) beschlossen durch den Gesamtvorstand am 25.10.2016

Seite 2 von 3

ten Vorstands teilnehmen und hat ausschließlich eine beratende Funktion ohne Stimmrecht.

(4) Verleihung des Ehrenorden

Der Ehrenorden kann an verdiente Mitglieder aus den Reihen der Mitgliedsvereine verliehen werden.

- (a) Die Verleihung des Ehrenordens ist –nur– möglich, wenn das entsprechende Mitglied mindestens 22 Jahre ununterbrochen im Vorstand eines Mitgliedsvereins im Karnevalsausschuß Hoengen e.V. tätig war. Die Jahre der Vorstandsarbeit bzw. Zugehörigkeit in anderen Vereinen können nicht kumuliert werden. Antragsteller ist immer der Heimatverein. Die Verleihung des Ehrenordens ist auf 1 Orden je Verein und Session beschränkt.
- (b) Die Verleihung des Ehrenordens ist –nur– möglich, wenn das entsprechende Mitglied mindestens 40 Jahre ununterbrochen aktives Mitglied eines Mitgliedsvereins im Karnevalsausschuß Hoengen e.V. war. Die Jahre der Zugehörigkeit in anderen Vereinen können nicht kumuliert werden. Antragsteller ist immer der Heimatverein. Die Verleihung des Ehrenordens ist auf 1 Orden je Verein und Session beschränkt.

§4 – Antrags- und Entscheidungsverfahren

(1) Anträge

- a. Anträge zur Verleihung des Stallordens und **Ehrenordens** können durch die Mitgliedsvereine an das Präsidium des KAH gestellt werden. Dieses entscheidet mit Mehrheit über die Verleihung des Stallordens.
 - b. Anträge zur Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern können aus dem Kreise der Mitgliedsvereine oder des Präsidiums des Karnevalsausschuß Hoengen e.V. erfolgen. Die Anträge sind an das Präsidium des KAH zu richten.
- (2) Die Entscheidung (§4 / 1,b) über eine Nominierung und Empfehlung eines Ehrenpräsidenten und / oder eines Ehrenmitgliedes an die Mitgliederversammlung obliegt alleine dem Gesamtvorstand des Karnevalsausschuß Hoengen e.V.
 - (3) Die Wahl zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung des Karnevalsausschuß Hoengen e.V.
 - (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Vorschlag des Präsidiums mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsvertreter.



- Ehrenordnung -

Beschlossen durch den Gesamtvorstand am 07. Oktober 2008

Ergänzt und (einstimmig) beschlossen durch den Gesamtvorstand am 25.10.2016

Seite 3 von 3

§5 Rechte der Ehrenmitglieder und -präsidenten

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben ab dem Zeitpunkt der Ernennung freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Karnevalsaußchuß Hoengen e.V. Sie haben keinen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§6 – Zahlenmäßige Begrenzung

Die Anzahl der Ehrenpräsidenten ist auf zwei lebende Personen begrenzt.

§7 – Nebenordnung zur Satzung

Diese Ehrenordnung ist eine Nebenordnung i. S. der gültigen Satzung des Karnevalsaußchuß Hoengen e.V. und tritt mit dem Zeitpunkt der Annahme durch den Gesamtvorstand in Kraft. Alle bisherigen Regelungen werden hierdurch ersetzt.

Hans Engel

Markus Conrads

Johannes Maischak

Elvira Bergs

Markus Plum

Rene ´ Hogen

Friedhelm Krämer

Leo Führen